

Allerlei aus der Taubstummenvelt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummenvzeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Genfer Taubstummenvereins und 1896 auch des internationalen Taubstummenkongresses in Genf und später besuchte er als Delegierter der Genfer Taubstummen die Kongresse in Paris, Aix-les-Bains, Lyon, Dijon, Besançon und Mailand. Nun ruht er im Frieden. Ricca.

Allerlei aus der Taubstummenwelt

Riehen. Am 2. Juni fand das übliche Jahresfest in der Dorfkirche statt. Vormittags regnete es fort und fort in Strömen. Ueber Mittag heiterte sich aber das Wetter auf und die Sonne drang durch, sodaß man guten Mut bekam, um sich nach Riehen zu begeben; es fand sich auch diesmal wieder eine große Teilnehmerenschaft ein.

Nach dem Gemeindegesang und Gebet verlas Inspektor Heußer den Jahresbericht, in dem er ein anschauliches Bild des Anstaltslebens entwirft. Ich hoffe, daß unser Herr Redaktor den Jahresbericht bekommt, damit er etwas davon drucken lassen kann und ihr es lesen könnt.

Dann folgte die Lehrprobe. Diese versetzte die Anwesenden in Spannung. Mit der ersten Klasse, d. h. den Kindern, die erst seit 1. Sept. vorigen Jahres in der Anstalt sind, zeigte Herr Inspektor Heußer, wie die Laute mit den Taubstummen entwickelt werden und wie sie überhaupt die Sprache kennen lernen. Dies zeigte so recht, wie viel Geduld und Ausdauer diese Arbeit sowohl von Seiten des Lehrers als auch der Schüler erfordert. Darauf hielt Herr Oberlehrer Koose die zweite Lektion mit der obersten Klasse ab, deren Schüler die tätige und leidende Form der Zeitwörter trefflich anzuwenden wußten und famos antworteten. Schließlich gruppierte sich die ganze Schar der Zöglinge vor dem Altar, um unter der Leitung des Inspektors verschiedene Lieder über das Thema „Im Maien“ vorzutragen.

Die ganze Prüfung machte einen vorzüglichen Eindruck, man bekam die Ueberzeugung, die Kinder seien in der Taubstummenanstalt gut aufgehoben. Den Schluß bildete eine Ansprache von Herrn Pfr. Löw in Basel, der die Arbeit an den taubstummen Kindern als ein Werk echt christlicher Nächstenliebe vries.

Nachher begaben sich die Festteilnehmer noch in die Anstalt, wo man sich an den turnerischen Vorführungen der Zöglinge erfreuen und die ausgestellten Mädchenarbeiten besichtigen konnte.

E. J.

Taubstummenverein Helvetia Basel. Unser Verein veranstaltete am Auffahrtstage einen ganztägigen Bummel, wozu ca. 8 Tage vorher durch Zirkular eingeladen wurde. Es fand sich trotz dem „Mailüsterl“ ein stattliches Häuschen früh 7 Uhr am badischen Bahnhof ein. Um 7¹¹ Uhr ging's nach Steinen, von dort am Kloster Weitenau vorbei nach Schlächtenhaus. Ein gütiger Landwirt gestattete uns, in seinem geräumigen Schuppen am Bachesrand unser Z'nüni einzunehmen, das uns auch vortrefflich mundete. Dann ging es durch das Höllebachtal in die Hölle mit seinen romantischen Wasserfällen, Felsen, Brücklein zc. Bald waren wir auch in Endenburg und kamen durch prächtigen Wald hinunter nach Randern, das wir schon um 1 Uhr erreichten. Eine kräftige warme Suppe half uns wieder auf die Beine. Hierauf ging's nach Einkauf der „Randerbregeli“ unter Zurücklassung der Marschmüden in die Wolfschlucht, wo wir im Pavillon nächst der Hebelquelle unser z'Ob'e einnahmen und uns die gespendete Limonade munden ließen. Bei Hammerstein oberhalb des Steinbruches brach auch die Sonne für 1/2 Stunde hervor. Kurz darauf erschien auch das „Bähnlü“ mit den anderen. Bald waren wir wieder in Basel. Zum Schluß den werten Damen und dem Präsidium besten Dank. E. J.

Der **Zürcher Taubstummen-Verseklub „Troostun“** beabsichtigt am Sonntag den 23. Juni eine Exkursion zu veranstalten. Als Ziel ist Morgarten am idyllischen Negerisee gewählt, wo am 16. November 1315 die alten Eidgenossen den Sieg in der Schlacht von Morgarten über die habsburgische Macht erfochten. Vor allem dürfen die Teilnehmer der kunstvoll gebauten Zorentobelbrücke bei Zug, den Kuranstalten in Negeri und dem Morgartendenkmal ihre Interessen zuwenden. Schicksalsgenossen und Freunde sind herzlich eingeladen, an der Tour teilzunehmen. Abfahrt um 7¹² Uhr morgens im Hauptbahnhof Zürich nach Zug und von dort Abmarsch über den Zugerberg nach Negeri und Morgarten, daselbst Denkmalbesichtigung. Abfahrt mit der Südostbahn um 4¹² Uhr abends von Sattel-Negerie nach Wädenswil und nachher mit dem Dampfer nach Zürich. Falls schlechte Witterung eintrifft, wird der Ausflug auf Sonntag den 30. Juni verschoben. Die Fahrtage wird nur für Mitglieder von der Vereinskasse übernommen. Unser Vereinslokal befindet sich im Restaurant Augustiner an der Augustinergasse, Ecke Bahnhofstraße. A. G.

Basel. Taubstummen-Verseklub. Frühjahr und Herbst sind die schönste Zeit zum Wandern, denn da wird man mit den klarsten Aussichten belohnt. Ein Sprichwort sagt: Gesundheit kauft man nicht mit Handel, sie liegt in eurem Lebenswandel. Die schöne Reise, die wir am 19. Mai ausführten, hatte die „Hohe Mähre“ zum Ziel und begann mit der Bahnfahrt nach Hausen im Wiesenthal. Von dort führte uns der Weg durch die im schönsten Frühlingschmucke prangenden Felder und Wälder. Nach kurzer Rast ftiegen wir empor, die Herren übergaben ihre Stöcke den Damen als Stütze. Nach 2 1/2-stündigem Steigen war die Höhe erreicht. Vom dortigen Aussichtsturm

aus grüßten uns überall Berge und Hügel und das walddreiche Mittelland mit seiner herrlichen sonnigen Weite und das weißleuchtende Schneegebirge in klarster Frühlingspracht. Am Fuß des Turmes wurde der in Rucksäcken mitgebrachte Mundvorrat verzehrt. Der Abstieg wurde nach Zell vollzogen; von dort führen wir mit der Bahn nach Schopfheim, wo wir der freundlichen Einladung unseres Mitgliedes, Fr. B. Wagner, folgten und in einem Kaffeetränzchen einige Stunden in ungezwungener Fröhlichkeit verlebten. Fr. Wagner sei an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen für ihre reiche Gastfreundschaft. — Unterwegs hatte Herr G. Bechtel ein paar photographische Aufnahmen von uns gemacht. Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends kamen wir wohlbehalten in Basel an und unserm Präsidenten, Herrn W. Schudel, sei herzlich gedankt für seine gute Vorbereitung dieses Ausflugs. Er wünscht aber, daß diese Ausflüge besser besucht werden möchten. Am 30. Juni um 2 Uhr findet unsere Hauptversammlung im Restaurant Krieg in Lörrach statt. A. Schlecht.

Ferienkolonien für taubstumme Kinder. Die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg besitzt seit einer Reihe von Jahren eine Ferienkolonie für ihre kränklichen und erholungsbedürftigen Zöglinge, da der größte Teil der Zöglinge die Taubstummheit durch frühere Kinderkrankheiten erworben hat. Skrofulose, Englische Krankheit und Entwicklungshemmungen sind häufige Erscheinungen in den Taubstummenanstalten. Hier tun die Seebäder wahre Wunder, weshalb auch die Hinausfendung an den Seestrand eine feste Einrichtung geworden ist. Die Provinzialverwaltung hat 700 Mark an die Kosten beigesteuert.

(Wäre dies nicht eine nachahmenswerte Sache? Ließe sich etwas derartiges nicht auch bei uns einrichten? Unsere Kinder könnten allerdings nicht ins Meerbad geschickt werden, aber wohl in eine frische Höhenluft. Für die normalen Kinder hat man schon viele Erholungsstationen eingerichtet, warum tut man das nicht auch für die meist kränklicheren t a u b s t u m m e n Kinder? Manche müssen ihre Ferien in ärmlichen, schlechten Verhältnissen verbringen, dagegen eine geordnete Ferienstation für manches taubstumme Kind in jeder Beziehung eine große Wohlthat wäre. D. R.)

In **Bielefeld** ist eine Fortbildungsschule für Taubstumme ins Leben gerufen worden. Der Unterricht erstreckt sich auf Buchführung, Geschäftsaufsatz, Lesen, Rechnen, Geographie und Geschichte und es werden wöchentlich zweimal je zwei Stunden erteilt.

(Anstatt der Geschichte wären wohl eher Sprachübungen zu empfehlen. D. R.)

Elbing. Mit dem Bau eines Taubstummenheims kann auch hier begonnen werden. Es handelt sich dabei um ein Altersheim für arbeitsunfähige und altersschwache Taubstumme jeder Konfession aus Westpreußen; sodann um einen Kindergarten (eine Schule für noch nicht schulpflichtige oder aber schulbildungsunfähige taubstumme Kinder) und um eine Fortbildungsschule. Dann weiter um ein Gebäude mit Räumen zu Gottesdiensten und Vereinsversammlungen, mit Werkstätten für männliche und weibliche Taubstumme, mit einer Arbeitsnachweisstelle, mit Fremdenzimmern für durchreisende Taubstumme. Der Bauplatz liegt innerhalb der Stadt Elbing. Der geräumige Platz von über drei Morgen ist bestimmt zum Aufbau des 36 Meter breiten und 27 Meter tiefen, dreistöckigen Gebäudes mit 50 Zimmern für 100 taubstumme Insassen, einer Hausvaterwohnung, einem großen und teilbaren Festsaal für 800 Personen, einem Speisesaal, zwei Gesellschaftszimmern oder Andachtsräumen, einem Bureau- oder Vorstandszimmer usw. Ein Werkstättenhaus, das auch eine Buchdruckerei enthalten soll, wird gesondert erbaut. Das ganze Heim bekommt Zentralheizung und elektrisches Licht. Auch ein großer Gesellschaftsgarten mit einer Tonhalle wird vorhanden sein. Einschließlich Grund und Boden wird der ganze Bau 140,000 Mark kosten. Dies wäre in Deutschland das 18. Taubstummenheim. (Wir gratulieren. D. R.)

Posen. Im hiesigen Taubstummenheim haben 11 Schülerinnen den ersten Haushaltungskursus beendet. Die Schlussprüfung fand in Gegenwart von Damen der ersten Gesellschaftskreise statt. Zuerst fand eine Besprechung der zu bereitlebenden Gerichte statt, darauf folgte das Zubereiten und Kochen der Speisen. Nach Einhäudigung der Zeugnisse durch Schulrat Radomski wurden die Haushaltungsschülerinnen entlassen. Fast alle gehen in passende Stellungen zu Herrschaften, nur ein Mädchen kehrt zu den Eltern zurück.

Paris. Das Komitee der Abbée de l'Épée-feier hat bis jetzt an Geschenken 3585 Fr. erhalten, von der Stadt Paris allein 1000 Fr. Wir gratulieren! Von verschiedenen Seiten sind wir gefragt worden, ob man auch, ohne den Kongreß zu besuchen, zu ermäßigtem Preis nach Paris fahren könne und wie viel das Bankett in Versailles kosten werde. So viel wir bis jetzt erfahren konnten, wird es Fr. 5. 50

und das Kongreßbankett wahrscheinlich ebenso viel kosten. Zu ermäßigtem Preis kann man nur von der Schweizergrenze an fahren, und nur wer als Ausweis bei der Bahnhofkaffe eine gelöste Kongreß- oder Bankettkarte von Paris vorweisen kann. Die Fahrt nach Paris kostet je nach der Entfernung, von Bern oder St. Gallen usw., 30—60 Fr. ☺.

Eine Ausstellung taubstummer Künstler. Das Pariser Taubstummeninstitut eröffnet eine Ausstellung von Werken lebender taubstummer Künstler. Zum ersten Male tritt hier eine größere Anzahl von taubstummen Malern, Bildhauern, Radierern und Zeichnern mit Werken an die Öffentlichkeit, die überzeugend darlegen, daß der des Gehörs und der Sprache beraubte, nicht minder als der normale Mensch, die Schönheit in ihren verschiedenen Formen zu erfassen und künstlerisch zu gestalten vermag.



Staatskunde. (Fortsetzung.)

68. Personenrecht. Der Mensch hat das Recht der Persönlichkeit. Er hat also die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. Auch urteilsunfähige Kinder haben diese Fähigkeit und können infolge von Erbschaft Eigentum, Forderungen und Schulden haben. Selbst das noch nicht geborene Kind hat beim Tode des Vaters Erbrecht für den Fall, daß es lebend zur Welt kommt. Auch Geistesranke sind rechtsfähig; sie besitzen trotz eingetretener Urteilsunfähigkeit ihre Rechte. Von der Rechtsfähigkeit verschieden ist die **H a n d l u n g s f ä h i g k e i t**. Sie besteht darin, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen; sie beginnt mit der Mündigkeit und erfordert Urteilsfähigkeit. Wenn also auch ein Kind infolge Erbschaft Eigentum von Liegenschaften, Forderungen und Schulden haben kann, ist es doch nicht im Stande, selbst zu kaufen oder zu vertauschen und Schulden zu machen; es hat die Rechtsfähigkeit, aber nicht die Handlungsfähigkeit; es muß der gesetzliche Vertreter handeln. Die Mündigkeit beginnt mit der Vollendung des 20. Altersjahres; es kann auch jemand schon vorher mündig werden durch Mündigerklärung oder Heirat. Ist der Voll-

jährige nicht urteilsfähig, d. h., ist er geisteskrank oder blödsinnig, so fehlt ihm die Handlungsfähigkeit, und er muß unter Vormundschaft gestellt werden. Trotz Urteilsfähigkeit kann aber einem Volljährigen die Handlungsfähigkeit entzogen werden durch gerichtliches Urteil wegen verschwenderischen Lebens. Man kann drei Arten von Personen unterscheiden: 1. Urteilsunfähige, das sind Kinder etwa bis zum 7. Jahre, Geistesranke und Blödsinnige; sie sind gänzlich handlungsunfähig; ihre Handlungen haben rechtlich gar keine Bedeutung; 2. urteilsunfähige Unmündige oder Entmündigte, das sind Minderjährige etwa vom 7. Jahre an, sowie solche Personen, die nicht wegen Geistesmängeln, sondern bloß wegen Verschwendung entmündigt sind; sie sind nicht gänzlich handlungsunfähig; sie können rechtlich Geschenke erwerben und mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung gestellt werden (Taschengeld), gültige Erwerbungen machen; sie können mit Zustimmung der Eltern oder Vormünder einen kleinen Handel treiben; sie werden durch unerlaubte Handlungen schadenersatzpflichtig; 3. urteilsfähige Mündige; sie sind vollständig handlungsfähig. Die juristischen Personen haben keine Familienrechte und Familienpflichten; im übrigen werden sie wie natürliche Personen behandelt. Juristische Personen sind auch die Vereine, wenn sie auch nicht im Handelsregister eingetragen sind. Sie können also klagen und beklagt oder betrieben werden.

69. Familienrecht. Die Familie wird begründet durch die Ehe. Dem Eheabschluß geht das Eheversprechen vor dem Zivilstandsbeamten voraus; dasselbe hat zwar noch keine bindende Kraft; immerhin ist der Teil, der grundlos zurücktritt, dem andern Teile entschädigungspflichtig. Die Ehefähigkeit beginnt für das männliche Geschlecht mit dem 20., für das weibliche Geschlecht mit dem 18. Jahre; ausnahmsweise kann die Kantonsregierung die Ehe schon mit 18, bezw. 17 Jahren erlauben. Die Ehefähigkeit setzt voraus Urteilsfähigkeit; Geistesranke und Blödsinnige können also nicht heiraten. Die Ehe darf nicht stattfinden zwischen nahen Blutsverwandten; sie ist aber erlaubt zwischen Geschwister-Kindern. Das Eheversprechen wird verkündet, und es können während 10 Tagen Einsprachen erhoben werden wegen vorhandener Geisteskrankheit, wegen zu naher Verwandtschaft oder wegen schon bestehender Ehe. Die Trauung geschieht vor dem Zivil-